



Motion Kaufmann Pius namens der Kommission Verkehr und Bau (VBK) über die Anpassung des Systems für den Landerwerb

eröffnet am 27. Oktober 2020

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Enteignungs-, Strassen- und Gewässerschutzgesetzgebung so anzupassen, dass die Landeigentümer bei einer drohenden Enteignung im Hinblick auf kantonale Infrastrukturbauten von Anfang an miteinbezogen werden.

Begründung:

Die VBK hat sich an mehreren Sitzungen eingehend mit dem System des Landerwerbs und der aktuellen Entschädigungspraxis befasst. Ausgangspunkt waren insbesondere die Diskussionen im Zusammenhang mit dem Projekt Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss. Die Thematik wurde jedoch auch bei verschiedenen anderen Projekten angesprochen.

Die Zuständigkeit für den Landerwerb liegt bei der Dienststelle Immobilien im Finanzdepartement. Mehrheitlich betroffen sind jedoch Projekte aus dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (Strassen- und Hochwasserschutzprojekte). Dementsprechend erfolgten die Informationen und Diskussionen jeweils im Beisein von Regierungsrat Reto Wyss, Finanzdepartement, und Regierungsrat Fabian Peter, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement. Die der VBK präsentierte Auslegeordnung wird ausdrücklich verdankt.

Das aktuelle System führte in der Vergangenheit verschiedentlich zu grossem Unmut bei den Betroffenen. Sie werden erst spät in die Prozesse einbezogen, und bis zur Projektgenehmigung bestehen grosse Unsicherheiten. Es handelt sich bei Enteignungen um schwerwiegende Eingriffe in die Eigentumsrechte, weshalb den Anliegen der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer grössere Beachtung zu schenken ist.

Zudem ist die Aufgabenverteilung zwischen der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur und der Dienststelle Immobilien für die betroffenen Landeigentümerinnen und -eigentümer kaum verständlich und führt teilweise zu unangenehmen Dreieckspielen. Der aktuelle Ablauf führt letztlich regelmässig zu Einsprachen im Rahmen der Projektaufgabe.

Das Ziel muss es deshalb sein, die Betroffenen von Beginn weg miteinzubeziehen und frühzeitig ein möglichst hohes Mass an Verbindlichkeit zu erreichen. Minimal müssen vor der Auflage des Landerwerbsplanes die betroffenen Grundeigentümer mit einem massgeblichen Entwurf des Landerwerbsvertrags bedient sein. So werden einerseits die Anliegen der Betroffenen ernstgenommen. Andererseits kann das auch zu einer Beschleunigung der Projekte beitragen. Der Bund arbeitet nicht zuletzt aus diesem Grund mit Vorverträgen.

Die Umsetzung des Anliegens braucht gesetzgeberische Korrekturen, wobei sich die Rechtslage komplex präsentiert. Die VBK erachtet es deshalb als wichtig, dem Regierungsrat den nötigen Freiraum zu lassen, geeignete Anpassungen vorzuschlagen beziehungsweise vorzunehmen.

Kaufmann Pius namens der VBK